

AMTSBLATT

Nr. 41/2017 Ausgegeben am 15.11.2017 Seite 283



■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel am 17.11.2017
Seite 284
2. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Mayen-Koblenz am 20.11.2017
Seite 285
3. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Schulträgerausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 22.11.2017
Seite 286
4. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 23.11.2017
Seite 287
5. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 27.11.2017
Seite 288
6. Bekanntmachung des Bebauungsplanes 2. Änderung „Industriepark A 61, Teilabschnitt 1 und 2“
Seite 289-291
7. Bekanntmachung der Rechtsverordnung über das Verbot der Prostitution im Stadtgebiet von Polch durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Seite 292-293
8. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 294

Bekanntmachung

Die nächste nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel findet am

17. November 2017, 13:30 Uhr

im Sitzungsraum des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel, Deponie Eiterköpfe, An der L 117, 1. OG, 56299 Ochtendung, statt.

Es folgt eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel um

14:30 Uhr

Tagesordnung

I. Nichtöffentliche Sitzung

Punkt 1: Rechtsangelegenheiten

II. Öffentliche Sitzung

Punkt 2: Bericht der Geschäftsführung

Punkt 3: EU-weite Ausschreibung von Ingenieurleistungen

Punkt 4: Öffentliche Ausschreibung einer Umweltverträglichkeitsstudie

Punkt 5: Bestellung eines Abschlussprüfers 2017

56299 Ochtendung, 09.11.2017

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

gez. Burkhard Nauroth
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Am Montag, 20.11.2017, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Digitale Verwaltung / eGovernment
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2018, Einbringung des Entwurfs
4. Jahresabschluss des Landkreises Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2016
5. Familienfreundlicher Landkreis, Gemeinsam statt einsam, Bericht 2017
6. Ausschüsse und Gremien des Landkreises Mayen-Koblenz, Ergänzungswahlen
7. Mayen-Koblenzer Erklärung zur geplanten Höchstspannungsgleichstromübertragung Ultranet
8. Resolution "Trasse für Hochspannungs-Gleichstromübertragung (HGÜ), Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Kreistagsfraktion
9. 1. Bericht zum Klimaschutz im Landkreis Mayen-Koblenz und seinen Kommunen
10. Breitbandversorgung im Landkreis Mayen-Koblenz
11. BUGA 2031 - Machbarkeitsstudie - Bewerbung - Kostenübernahme
12. Jahresabschluss des Eigenbetriebes Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz für 2016
13. Einwohnerfragestunde

Koblenz, 02.11.2017

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 22.11.2017, 15:00 Uhr, findet in der August-Horch-Schule BBS Andernach, Schillerring, 56626 Andernach, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Schulträgerausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Die Sitzung beginnt um 15:00 Uhr mit dem nicht öffentlichen Teil. Ab 15:30 Uhr werden die öffentlichen Tagesordnungspunkte behandelt.

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil

1. Personalangelegenheit

Öffentlicher Teil

2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Vorstellung des Förder- und Beratungszentrums Mayen-Koblenz
4. Vorberatung des Entwurfs des Haushaltsplanes 2018 für den Bereich "Schulen"
5. Verschiedenes
6. Besichtigung der neuen Kfz-Werkstatt der August-Horch-Schule

Koblenz, 09.11.2017

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 23.11.2017, 15:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Kinder- und Jugendarbeit; Fortschreibung der Jugendhilfeplanung - Zwischenbericht über erste Befragung -
3. Religiöse und politische Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen; Antrag der CDU-Kreisfraktion
4. Jugendhilfebericht "Hilfen zur Erziehung" für das Jahr 2016 des Kreisjugendamtes und Kennzahlenvergleich ausgewählter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für das Jahr 2016 im Landesvergleich
5. Aktuelle Entwicklungen aus dem Bereich Kindertagesstätten
6. Kreiszuschuss für die Schaffung von sieben neuen Plätzen für Kinder unter drei Jahren in der kommunalen Kindertagesstätte Brodenbach
7. Kreiszuschuss für die Erweiterung der kath. Kindertagesstätte St. Jakobus d. Ältere in Lonngig
8. Vorberatung des Entwurfs des Haushaltsplans 2018 für den Teilhaushalt 5, Kinder, Jugend und Familie
9. Verschiedenes

Koblenz, 10.11.2017

gez. Burkhard Nauroth
Erster Kreisbeigeordneter

Bekanntmachung

Am Montag, 27.11.2017, 11:00 Uhr, findet im Sitzungssaal 2, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

1. Vorberatung des Entwurfs des Haushaltsplans 2018 für den Bereich "Schulbauunterhaltung und Schulbau"
2. Vorberatung des Entwurfs des Haushaltsplans 2018 für das Produkt 5420 -Kreisstraßen-(Investitionen)
3. Verschiedenes

Koblenz, 10.11.2017

gez. Burkhard Nauroth
Erster Kreisbeigeordneter

Bekanntmachung

des Zweckverbandes „Industriepark A 61 / GVZ Koblenz“

Bebauungsplan 2. Änderung „Industriepark A 61, Teilabschnitt 1 und 2“ tritt in Kraft

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industriepark A61 / GVZ Koblenz“ hat in der Sitzung am 26.10.2017 den Bebauungsplan 2. Änderung „Industriepark A61, Teilabschnitt 1 und 2“ gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), derzeit geltende Fassung, als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Dieser Satzungsbeschluss wird in dem Bekanntmachungsorgan der Stadt Koblenz veröffentlicht. Gleichzeitig erfolgt in den Bekanntmachungsorganen der Orts-gemeinden Bassenheim (Verbandsgemeinde Weißenthurm) und Kobern-Gondorf (Verbandsgemeinde Rhein-Mosel) ein nachrichtlicher Hinweis hierauf.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (§ 10 Abs. 2 S. 2 DVO zu § 27 GemO) mit der Bekanntmachung in der Rhein-Zeitung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Änderungsplan) ist dem abgedruckten Planausschnitt (unmaßstäblich) zu entnehmen.

Der Bebauungsplan (Änderungsplan) als Satzung, bestehend aus der Bebauungsplanurkunde (Plan) und den zur Planurkunde gehörenden Textfestsetzungen nebst Anlagen, die Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung, kann bei der **Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Industriepark A 61 / GVZ Koblenz“ mit Sitz in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 3. Obergeschoss, Raum 311, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz** von jedermann eingesehen werden, und zwar jeweils montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft bei der Geschäftsstelle gegeben.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB (Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche) wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 42 Abs.3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögens-nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch) wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der **Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Industriepark A 61 / GVZ Koblenz“** unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 24 Abs.6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der o.g. Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Industriepark A 61 / GVZ Koblenz“ unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der o.g. Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 06.11.2017

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig
Verbandsvorsteher



Übersichtsplan zur 2.
Änderung des
Bebauungsplanes
Industriepark A 61
Teilabschnitt 1 und 2

Planungsträger:
Zweckverband Industriepark
A61/GVZ Koblenz
Stand 28.06.2017

Bekanntmachung

zu dem Erlass der Rechtsverordnung über das Verbot der Prostitution im Stadtgebiet von Polch durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Aufgrund des Artikels 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 02. März 1974 (BGBl. S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2756), und des § 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 27. November 1974, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), erlässt die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Polch folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Verbot der Prostitution

Die Ausübung der Prostitution ist im gesamten Stadtgebiet von Polch verboten.

Das Verbot erstreckt sich auf alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können.

§ 2 Ausnahmen

Von dem Verbot des § 1 ausgenommen ist in der Zeit von 22:00 Uhr – 04:00 Uhr ein Teilbereich der Straße „Im Gohl“, der an das Grundstück Gemarkung Polch, Flur 10, Nr. 47/18 (=Regenrückhaltebecken der WFG Polch) angrenzt. Die besagte Fläche ist in der anliegenden Übersichtskarte schraffiert. In der Örtlichkeit ist der Streckenabschnitt durch die Verkehrszeichen 283-10 (Anfang absolutes Halteverbot) und 283-20 (Ende absolutes Halteverbot) in beide Fahrtrichtungen mit dem Zusatz „Parken von 22 – 4 Uhr erlaubt“ ausgewiesen.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 120 in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. S. 3786), mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet.

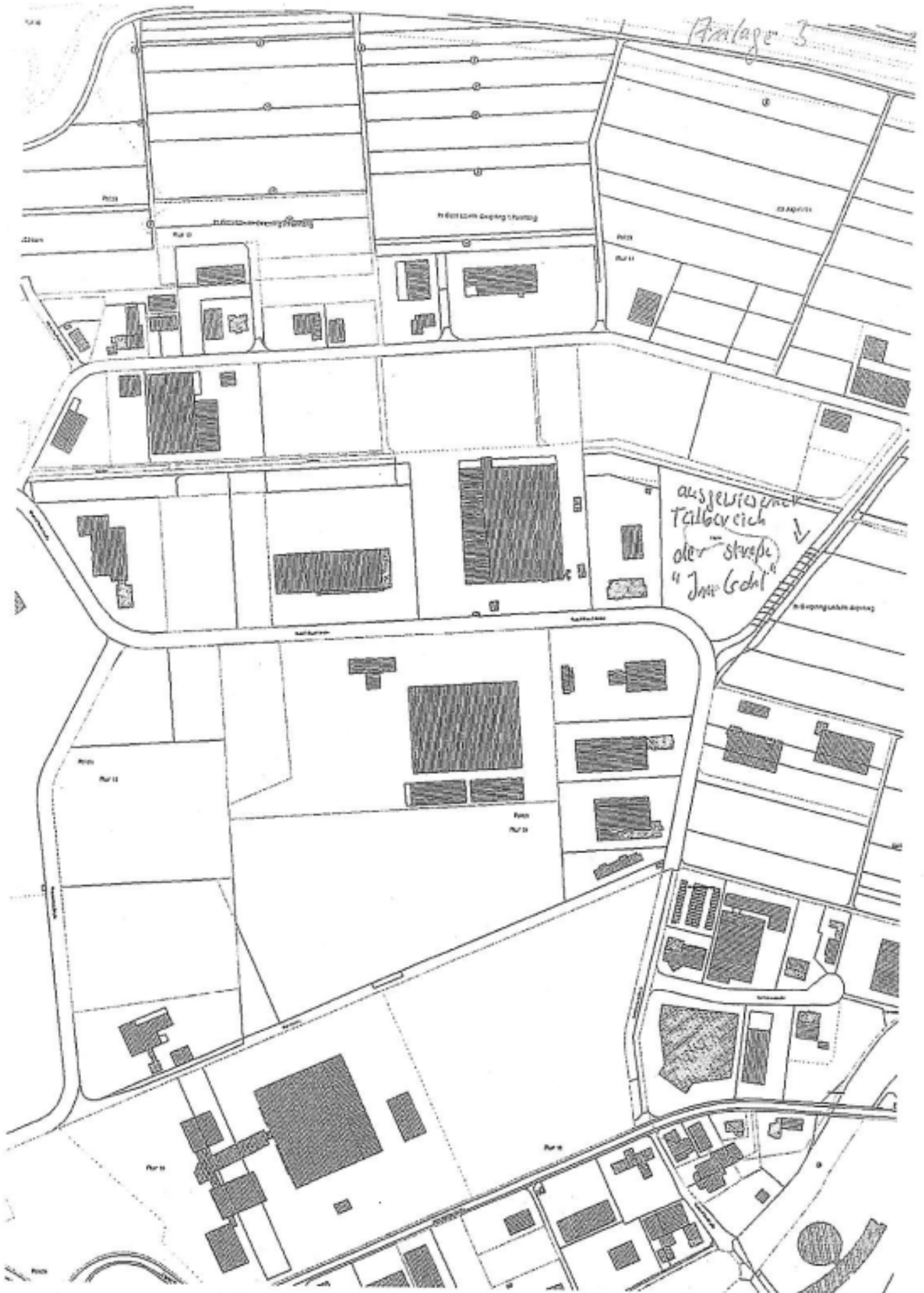
Beharrliche Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 184 f des Strafgesetzes (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410), mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.12.2017 in Kraft.
Koblenz, 23.10.2017

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat



Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Dheeraj Mannan, zuletzt wohnhaft Andernacher Straße 1, 56645 Nickenich, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 15.11.2017, Aktenzeichen 5.1.51-UV-M-08360.0.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 8 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 15.11.2017

gez. Silke Billker
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen